

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Kalenderjahr 2016 in der Fakultät für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplom-, Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut Studienförderungsgesetz eine widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums, das heißt ein Bericht mit Belegung der Kosten bei der zuständigen Studiendekanin/beim zuständigen Studiendekan abgegeben werden.

A Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind

1. Die/der Bewerber/in besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder ist im Sinne des § 4 StudFG Österreicher/innen gleichgestellt.
2. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
3. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer/s habilitierten Universitätslehrer/in/s zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semester) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
5. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung des Studienerfolges (für den 1. Einreichtermin: 01.03.2015 - 29.02.2016 und für den 2. Einreichtermin: 01.10.2015 - 30.09.2016) und der formalen Unterlagen, wie in den Punkten A und B angeführt.

B Weiters hat die/der Antragsteller/in vorzulegen:

1. Datenblatt (für Masterstudierende und PhD Studierende)
2. Sonstige Aktivitäten sind getrennt anzuführen wie AutorIn/Co-AutorIn wissenschaftliche Publikationen, Poster, Vortragstätigkeit, etc. Für eine Gesamtaufstellung verwenden Sie bitte das Formblatt A.
3. Einreichfristen:
 1. Einreichtermin: 01.07.2016
 2. Einreichtermin: 14.10.2016

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat.